



1086

Salento
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.
L. M. M. 2. 2.





[Faint, illegible text at the top left of the page, likely bleed-through from the reverse side.]

[A large block of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





Er Friederich Wilhelm / von Gottes Gnaden / König in Preußen / Marggraff zu Bran-

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb. Sämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstad / Minden / Comin / Wenden / Schwerin / Rakenburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zeckenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Veve und Blüdingen / Herr zu Hohenstein / der Lande Rostock / Stargard / Launenburg / Bütow / Arlay und Breda / zc. Entbieten Unserm Dohm. Capitel / Prälaten / Graffen / Frey. Herren / denen von der Ritterschafft in Unserm Herkogthum Magdeburg / und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / wie auch sonst denen / so daran gelegen / Unsere Gnade und Gruss / und fügen denenelben hiedurch zu wissen / wie Ihnen dann auch sonst zum theil bekandt / was wegen eines in Unsern Landen angeordneten Ober. Herolds. Ampts verschiedentlich verordnet worden. Wann aber solches / wegen der dem Adel und andern Unterthanen daraus zugewachsenen Beschwerden / auch verurachten Kosten zu vielfältigen Klagen Ursach gegeben / und Wir Unsere getreue Unterthanen / welche ohne dem mit so vielen ohnunggänglichen oneribus beladen sind / mit denen / so ermeldtes Ober. Herolds. Ampt und die dabey gemachte Anstalten / ihnen noch weiter verurachen können / verschonet wissen wollen ; Als befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Regierung / solches allort in dem ganzen Lande bekandt zu machen / und zu jedermans Wißenschafft zu bringen / daß Wir dieses Ober. Herolds. Wesen ein für allemahl gänzlich aufgehoben hätten / auch nicht geschehen lassen wolten / daß jemand / er sey wer er wolle / wegen seiner Wapen / Genealogien und Adels in Taren / Sportuln und andern Gebühren / es habe Rahmen / wie es wolle / das geringste weiter in Unserer Residenz oder in andern Provinzkien zu zahlen angehalten werden solte / alles bey exemplarischer Bestrafung derer / die dergleichen Unseren Adelichen oder andern Unterthanen ferner aufzubürden / oder solche von ihnen zu fodern sich untersehen mögten. Wornach sich so wohl Unsere Magdeburgische Regierung und sonst ein jeglicher / den es angehet / eigentlich zu achten. Urfundlich unter Unserm Königlichem Inseigel. Geben Cölln an der Spree / den 14. Martii 1713.

Friederich Wilhelm.



Bolgen.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Main body of handwritten text, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or date, appearing as a mirror image.

Small handwritten mark or signature at the bottom left of the page.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - H5
69 - H5
85 - H5

ab
v

Kell Rosl

R







Er Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / König in Preußen / Marggraff zu Bran-

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erß-Sammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Steerin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstad / Minden / Camin / Wenden / Schwerin /

Rakenburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Vebre und Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bitow / Arlay und Breda / zc. Entbieten Unserm Dohm-Capitel / Prälaten / Erassen / Frey-Herren / denen von denen / so daran gelegen / Unsere Gnade und Eruß / und fügen denenselben hiedurch zu wissen / wie Ihnen dann auch sonst zum theil befandt / was wegen eines in Unsern Landen angeordneten Ober-Herolds-Ambts verschiedentlich verordnet worden. Bann aber solches / wegen der dem Adel und andern Unterthanen daraus zugewachsenen Beschwerden / auch verursachten Kosten zu vielfältigen Klagen Ursach gegeben / und Wir Unsere getreue Unterthanen / welche ohne dem mit so vielen obnumgänglichen oneribus beladen sind / mit denen / so ermeldtes Ober-Herolds-Ambt und die dabey gemachte Anstalten / ihnen noch weiter verursachen können / verschonet wissen wollen ; Als befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Regierung / solches allort in dem ganken Lande befandt zu machen / und zu jedermans Wissensschafft zu bringen / daß Wir dieses Ober-Herolds-Wesen ein für allemahl gänzlich aufgehoben hätten / auch nicht geschehen lassen wolten / daß jemand / er sey wer er wolle / wegen seiner Wapen / Genealogien und Adels in Laren / Sporculn und andern Gebühren / es habe Nahmen / wie es wolle / das geringste weiter in Unserer Residenz oder in andern Provinzkien zu zahlen angehalten werden solte / alles bey exemplarischer Bestrafung derer / die dergleichen Unseren Adlichen oder andern Unterthanen ferner aufzubürden / oder solche von ihnen zu fodern sich unterstehen mdgten. Wornach sich so wohl Unsere Magdeburgische Regierung und sonst ein jeglicher / den es angehet / eigentlich zu achten. Ubrkundlich unter Unserm Königlichem Insegel. Seben Cölln an der Spree / den 14. Martii 1713.

Friderich Wilhelm.



Bolgen.

